

Bescheid

I. Spruch

1. Der **RTV Regionalfernsehen GmbH** (FN 164226i beim Landesgericht Steyr), Karl-Lothstraße 4, 4451 Garsten, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C“ – Teile des Bundeslandes Oberösterreich) der RTV Regionalfernsehen GmbH (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.216/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein regionales 24 Stunden Programm genehmigt („RTV“), das in der Programmgestaltung alle gesellschaftlichen Bereiche des Verbreitungsgebietes berücksichtigt und insbesondere aktuelle Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen sowie Reportagen von Privaten, Vereinen und der Wirtschaft umfasst. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und eigengestaltete Programm wird alle zwei Stunden wiederholt, wobei jeweils am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag eine halbe Stunde neu produziert und in das Programm eingefügt wird. Aktuelle Meldungen werden täglich von Montag bis Freitag neu gestaltet.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **RTV Regionalfernsehen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 10.09.2009 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Schreiben beantragte die RTV Regionalfernsehen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Teile des Bundeslandes Oberösterreich) der RTV Regionalfernsehen GmbH.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 26.11.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt

Antragsteller

Die RTV Regionalfernsehen GmbH ist eine zu FN 164226i beim Landesgericht Steyr eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Garsten. Das Stammkapital beträgt EUR 37.000, wovon EUR 18.168,21 einbezahlt sind. Alleingesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der RTV Regionalfernsehen GmbH ist der österreichische Staatsbürger Christian Schott.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2002, KOA 3.160/02-01, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Steyr“ (Programm „RTV“). Mit diesem Bescheid wurde der RTV Regionalfernsehen GmbH auch die analoge Übertragungskapazität „STEYR 3 (Am Porscheberg 11) Kanal 56“ zugeordnet und die fernmelderechtliche Bewilligung für die Funkanlage „STEYR 3 (Am Porscheberg 11) Kanal 56“ erteilt. Das Programm „RTV“ wird zudem seit dem Jahr 1996 in Kabelnetzen im Raum Steyr verbreitet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.216/08-001, wurde der RTV Regionalfernsehen GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt, welche die Versorgung von Teilen des Bundeslandes Oberösterreich umfasst („MUX C“).

Treuhandverhältnisse liegen laut den Angaben der Antragstellerin nicht vor.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen nicht vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „RTV“

Das beantragte Programm „RTV“ ist ein Regionalprogramm, das in der Programmgestaltung alle gesellschaftlichen Bereiche des Verbreitungsgebietes berücksichtigt und insbesondere aktuelle Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen sowie Re-

portagen von Privaten, Vereinen und der Wirtschaft umfasst. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und eigengestaltete Programm wird alle zwei Stunden wiederholt, wobei jeweils am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag eine halbe Stunde neu produziert und in das Programm eingefügt wird. Aktuelle Meldungen werden täglich von Montag bis Freitag neu gestaltet

Das Programm „RTV“ wird seit 1996 im Kabel und seit 2003 terrestrisch analog ausgestrahlt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf die langjährig erfolgende laufende Ausstrahlung des Programms. Die Produktion des Programms erfolgt in den Räumlichkeiten der Antragstellerin in Garsten. Das Programm wird von fünf Personen produziert, welche hauptberuflich für die Antragstellerin tätig sind. Ihnen stehen zehn Reporter bzw. Redakteure zur Seite. Fünf Lehrlinge sind im Unternehmen tätig.

Dem Geschäftsführer Christian Schott obliegt die technische und kaufmännische Leitung des Unternehmens. Fatka Jusic verantwortet die Bereiche Verwaltung und Personal. Die Zuständigkeit für die Bereiche Produktion und Programm/Redaktion obliegt Petra Lenzenweger und für Vertrieb und Marketing ist Vera Schott verantwortlich.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass das beantragte Programm bereits seit mehreren Jahren verbreitet wird. Der laufende Programmbetrieb wird durch Werbeeinnahmen aus der Programmveranstaltung finanziert. Mit diesem Modell konnte nach den Angaben der Antragstellerin stets positiv bilanziert werden. Des Weiteren wird auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform verwiesen.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die RTV Regionalfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.216/08-001, selbst Betreiberin einer terrestrischen Multiplex-Plattform. Die Zulassung umfasst die Versorgung von Teilen des Bundeslandes Oberösterreich („MUX C“).

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 26.11.2009 für die Erteilung der beantragten Zulassung an die RTV Regionalfernsehen GmbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen. Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Garsten. Ihr Alleineigentümer, Christian Schott, ist österreichischer Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Die Antragstellerin ist langjährige Kabelrundfunkveranstalterin und verfügt zudem seit mehreren Jahren über eine Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Die Antragstellerin ist selbst Betreiberin einer Multiplex-Plattform und möchte das beantragte Programm „RTV“ über diese Plattform verbreiten. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgattung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 1. Dezember 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
RTV Regionalfernsehen GmbH, Karl-Lothstraße 4, 4451 Garsten, **per RSb**